

standen vier Museen, um Heiligenfiguren und Altarstücke dort zugänglich und für die Pastoral nutzbar zu machen, wo sie ursprünglich beheimatet waren.

So wurden beispielsweise – wie Paul Frings berichtet – in San Ignacio Guazu restaurierte Figuren nach katechetischen Gesichtspunkten aufgestellt, „so daß jeder Saal des Museums gewissermaßen eine in sich geschlossene Katechese darstellt: Saal der Schöpfung (Wort Gottes, Michael tötet den Satan, Raphael mit Tobias), Saal der Erlösung (Leiden, Sterben und Auferstehung Jesu), Saal der Kirche (Apostel und Heilige), Saal der Gesellschaft Jesu (ihr Gründer, ihre Heiligen). Den Abschluß des Museums bildet eine kleine Kapelle, in der ein aus vielen aufgefundenen Teilen zusammengestellter Barockaltar steht. Das Mittelstück des Altars ziert eine schöne Figur des zehnjährigen Jesusknaben, dargestellt als Alcalde. Diese Darstellungsweise soll zum Ausdruck bringen, daß in den Reduktionen Gott das Herrschertum auch über die irdischen Gegebenheiten zugewiesen wurde“ (60). Als überwältigend empfindet der Besucher der Jesuitenstraße die Fülle der zu betrachtenden Bauwerke und Kunstschätze: die nach alten Entwürfen restaurierten Indio-Häuser in San Ignacio Guazu und in Trinidad, die Kirchen in Santiago und Santa Maria de Fe, die Fresken und Barockfiguren in Santa Rosa.

Aber vielleicht ist – ohne der großartigen Leistung der Restaurierung den geringsten Abbruch zu tun – ein anderer Aspekt noch überwältigender. P. Josef Übelmesser SJ, der Missionsprokurator der Oberdeutschen Jesuitenprovinz, schreibt im Nachwort des Buchs „Paracuaria“: „Einst waren die Reduktionen mit ihren Schulen und Kirchen, von denen manche die Ausmaße europäischer Kathedralen hatten, Zeichen und

Ausdruck für jene blühenden und lebendigen Dorfgemeinschaften, in denen sich die Indianer zum Schutz vor Ausbeutung um die Missionare gesammelt hatten. Mit dem Verfall der Kunstwerke und Gebäude ging auch ein Verfall der Dorfgemeinschaften einher, die heute an diesen Orten bestehen. Paracuaria wollte nicht nur leblose Statuen restaurieren oder Ruinen in der Wildnis vor weiterem Verfall bewahren, sondern auch einen Anstoß geben zur Verlebendigung der heutigen Siedlungen“ (123).

In der Tat geht ein unübersehbares Erwachen durch die Dörfer. Fast alle Restaurierungsprojekte stehen in enger Beziehung zur heutigen Seelsorge; da entstanden (wieder) Pfarreien und Exerzitienhäuser, Zentren der kirchlichen Jugendarbeit und Volkskatechese; ein „Katechismus aus Steinen und Skulpturen“ (P. Antonio Gonzalez Dorado SJ, ehemaliger Provinzial). Und ähnliche Anstöße sind auf der Ebene kleiner Entwicklungsprojekte, der Wiederbelebung des Handwerks und der Ausweitung des Tourismus festzustellen.

Menschliche und soziale Entwicklung, Mobilisierung der eigenen Kräfte, kulturelle Identität, das sind Schlüsselbegriffe heutiger entwicklungspolitischer Diskussion. Und es besteht kein Zweifel, daß es viele Wege zur „Entwicklung“ gibt und geben muß. Der Bild- und Textband „Paracuaria“ demonstriert am Beispiel der paraguayischen Reduktionen des siebzehnten Jahrhunderts, was es heißt, an der Tradition und Kultur anzuknüpfen, um eine neue Zukunft zu schaffen.

Hans Zwiefelhofer SJ

¹ Paracuaria. Die Kunstschätze des Jesuitenstaats in Paraguay. Hrsg. v. Paul Frings und Josef Übelmesser. Mainz: Matthias Grünewald 1982. 132 S. Abb. Lw. 32,-.

Die Probe aufs Gewissen

Zur Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes

Was der seitherigen SPD/FDP-Regierungskoalition in acht Jahren nicht gelungen war, hat die neue CDU/CSU/FDP-Koalition in weniger als

acht Wochen zustande gebracht: Die Neuordnung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung und des Zivildienstes. Das am 16. Dezember 1982

(einen Tag vor der Vertrauensfrage) vom Bundestag beschlossene Gesetz hat am 4. Februar 1983 die Hürden des Bundesrates genommen.

Das Eilverfahren, mit dem die Bundesregierung das Gesetz einbrachte, wurde jedoch zum ersten Stein des Anstoßes. Es gibt nur mutmaßliche Gründe für diese Eile: Zum einen hatte die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags „Jugendprotest im demokratischen Staat“ eine Neufassung des Gesetzes als dringlich für den sozialen Frieden erachtet und auf eine baldige Lösung gedrängt. Zum andern hatte die neue Koalition (aus wahltaktischen Gründen?) das Gesetz noch vor den Wahlen verabschieden wollen, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, nichts für die Integration der Protestbewegung getan zu haben. Oder wollte man mit der schnellen Verabschiedung einfachhin die Zunahme der Kriegsdienstverweigerer stoppen?

Wie dem auch sei, eine Lösung des Problems war allemal fällig. Seitdem das Grundgesetz in Art. 4 Abs. 3 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen unter die Grundrechte aufgenommen hatte, und nachdem das genannte Grundrecht 1956 im § 25 des Wehrpflichtgesetzes seinen Ausdruck fand, sind Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung und Wehrgechtigkeit zu den wichtigsten sicherheits- und gesellschaftspolitischen Fragen der Bundesrepublik geworden. Eine Verschärfung erhielt das Problem durch den sprunghaften Anstieg der Kriegsdienstverweigerer Ende der sechziger Jahre. Für diese ansteigende Zahl kann man unter anderem folgende Gründe geltend machen: Das Erwachen einer kritischen und protestierenden Selbständigkeit der jungen Generation im Zusammenhang mit der Studentenbewegung; eine größere Sensibilität gegenüber den Friedensproblemen und wohl auch das Beispiel der „selective objection“ in den USA aus Anlaß des Vietnam-Krieges. Dies alles führte zu einer Politisierung der Kriegsdienstverweigerung, in der das politisch aktuelle Moment stark in den Vordergrund rückt.

Damit stellte sich erneut die Frage nach dem Gewissensverständnis und der Gewissensüberprüfung. Alle Beteiligten waren sich einig, daß die Überprüfung der Gewissensentscheidung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren keine ideale Re-

gelung war. Mit dem vom Bundestag 1977 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Wehrpflicht- und Zivildienstgesetzes trat ein Gesetz in Kraft, das – nach harten Kämpfen im Bundestag und heftigen Diskussionen in den Medien und der Öffentlichkeit – Verbesserungen bringen sollte. Die damalige Lösung sah so aus, daß der Wehrpflichtige per Postkarte dem Kreiswehersatzamt gegenüber erklären konnte, er wolle unter Berufung auf Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes den Kriegsdienst aus Gewissensgründen verweigern.

Dem kurz nach Verabschiedung des Gesetzes von Bundestagsabgeordneten der CDU/CSU-Fraktion und einigen CDU/CSU-regierten Bundesländern beim Bundesverfassungsgericht gestellten Antrag, das Änderungsgesetz wegen seiner Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz für nichtig zu erklären, wurde am 13. April 1978 entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden könnten, bei denen mit begründeter Sicherheit angenommen werden dürfte, daß sie tatsächlich aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung den Dienst mit der Waffe verweigern. Mit der damals gefundenen („Postkarten“-)Lösung sei dies jedoch nicht gewährleistet. Für die Ausgestaltung des Ersatzdienstes formulierte das Bundesverfassungsgericht mehrere gleichberechtigte Möglichkeiten: Jeder, der verweigert, solle den Zivildienst auch ableisten; die Art der zu erfüllenden Aufgabe müßte mit dem Bundeswehrdienst vergleichbar und die Dauer des Dienstes könne ein weiteres Regulierungsinstrument sein. Vor und nach dieser Entscheidung gab es kaum ein innenpolitisches Thema – das Terroristenproblem ausgenommen –, das vor allem von den jungen Menschen mit solcher Heftigkeit und Emotion diskutiert wurde.

Mit dem nun verabschiedeten neuen Gesetz sollte das Problem wenn auch nicht gelöst, so doch (besser) geordnet bzw. geregelt werden. Was ist nun neu an diesem neuen Gesetz, das am 1. Januar 1984 in Kraft treten und bis Mitte 1986 begrenzt sein soll? Eine erste, wichtige Neuerung besteht in der Abschaffung der sogenannten Gewissensprüfung als Regelverfahren, was zur Folge hat, daß im Anerkennungsverfahren die mündliche Prüfung (in der Regel) entfällt, wenn der

schriftliche Antrag an das Bundesamt für Zivildienst geeignet ist, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen. Bleiben Zweifel an der Wahrheit der Angaben, dann findet eine mündliche Prüfung statt. (Für bereits zum Wehrdienst einberufene Soldaten bleibt die mündliche Prüfung grundsätzlich.) Die zweite Neuerung ist die Verlängerung des zivilen Ersatzdienstes von heute 16 auf 20 Monate und die dritte Neuerung die Heraufsetzung der Altersgrenze für Wehr- und Zivildienstleistende von 28 auf 32 Jahre.

Noch bevor das Gesetz verabschiedet war, hagelte es bereits Vorwürfe. Von katholischer Seite wurden die Einwände vor allem von BDKJ, von Pax Christi und von der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Kriegsdienst und Zivildienst formuliert. Unter anderem wird vorgebracht: Das Gesetz sei im Eilverfahren durchgepeitscht worden; die Verlängerung des Zivildienstes stelle eine Bestrafung der Kriegsdienstverweigerer dar und diskriminiere somit die Friedensbewegung; die Verlängerung des Zivildienstes stehe nicht im Einklang mit dem Grundgesetz, welches vorschreibt, daß die Länge des Zivildienstes die Dauer des Wehrdienstes nicht überschreiten darf (Art. 12 Abs. 2); die Gewissensprüfung werde zwar abgeschafft, doch durch die Hintertür wieder eingeführt; nach dem neuen Gesetz seien die Verweigerer genauso von der Willkür des Bundesamts abhängig wie früher von der des Ausschusses.

Die Reihe derer, die das Gesetz gegen die Kritik verteidigen, wird angeführt von dem mit einer Arbeit über Kriegsdienstverweigerung promovierten Bundesfamilienminister H. Geißler. Die Kritik, daß die Gewissensprüfung durch die Hintertür wieder eingeführt werde, weist Geißler zurück. Wohl müsse ein Mindestmaß an Prüfung stattfinden, weil das Grundgesetz kein Wahlrecht zwischen Kriegs- und Zivildienst vorsehe, so daß der Staat verpflichtet sei, festzustellen, ob ein Antragsteller sich auf die vom Grundgesetz anerkannten Gewissensgründe berufe oder aus anderen, nicht akzeptierten Gründen den Wehrdienst verweigern wolle. Es wird hier also nicht nachgeprüft, ob der Betreffende wirklich Gewissensgründe hat, sondern es wird die Schlüssigkeit des Antrags geprüft, d.h. ob die Gründe, die der Antragsteller vorträgt, rechtlich überhaupt eine

Anerkennung nach dem Grundgesetz Art. 4 Abs. 3 ermöglichen.

Gegen den Einwand der Bestrafung der Kriegsdienstverweigerer durch die Verlängerung des Zivildienstes und dessen Verfassungswidrigkeit aufgrund der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 12a des Grundgesetzes antwortet Geißler mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1978, daß nämlich die Verlängerung des Zivildienstes die verfassungsrechtliche Bedingung für die neue Regelung der Anerkennung sei, wobei es nach dem Bundesverfassungsgericht in Betracht kommen könne, den Zivildienst sogar auf 24 Monate zu verlängern. Außerdem ersetze die längere Dauer des Zivildienstes die Wehrübungen, zu denen alle Wehrdienstleistende auch noch in späteren Jahren immer wieder herangezogen werden können, sowie die Verpflichtung zur Verfügungsbereitschaft. Sie sei darüber hinaus ein Ausgleich für die längere wöchentliche Dienstzeit und weitere, sich aus dem militärischen Dienst ergebende Belastungen der Soldaten. Mit dem neuen Gesetz sieht Geißler „die Entscheidung in den einzelnen hineinverlagert“, ob seine Gewissensentscheidung gegen den Waffendienst überwiege gegenüber den Belastungen eines längeren Dienstes. Die Verlängerung und Ausgestaltung des Zivildienstes werde damit „zur eigentlichen Probe auf das Gewissen“.

Wir werden mit dem neuen Gesetz leben müssen und können, zumindest so lange, bis das Bundesverfassungsgericht sein Urteil darüber gesprochen hat. Den Gang nach Karlsruhe hat Bremens Bürgermeister Koschnick bereits angekündigt. Außerdem ist durch die zeitliche Begrenzung des Gesetzes der Bundestag in Kürze gezwungen, sich wieder mit dem Komplex der Kriegsdienstverweigerung zu befassen. Erfahrungen, die mit dem jetzigen Gesetz gemacht werden, können bei seiner Fortschreibung entsprechend berücksichtigt werden.

Für die Kirche stellen sich angesichts dieser Lage folgende Aufgaben noch deutlicher als zuvor: a) das Eintreten für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung, die Seelsorge und Beratung an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden; b) sie muß ihrerseits noch deutlicher machen, daß Kriegsdienstverweigerung kein Ausnahmerecht, sondern ein Grundrecht ist, das

sich aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit ergibt; c) die Kirche muß ihre Verantwortung für die Zivildienstleistenden deutlich erkennen und wahrnehmen. Das letztere kann sie zum einen tun

durch Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Einsatzplätzen für Zivildienstleistende und zum anderen durch die inhaltliche Orientierung dieser Arbeitsplätze zum Dienst am Frieden.

Johannes Reiter

„Laborem exercens“ und Heinrich Pesch

„Der Mensch ist folgerichtig Subjekt und Ziel der Wirtschaft. Stets und überall bleibt er Herr der Naturkräfte, der Sachenwelt, die ihm Gegenstand, Mittel, Bedingungen seiner Tätigkeit liefern. Niemals kann er Objekt, bloßes Mittel, Werkzeug sein. Auch der einfachste Arbeiter nimmt teil an dieser Subjektstellung im Wirtschaftsleben der Menschen, bleibt Subjekt und Ziel der wirtschaftlichen Tätigkeit.“

Hätte man zu raten, wo diese Sätze zu finden sind, so würde der Kenner unweigerlich auf die Enzyklika „Laborem exercens“ tippen, in deren sechstem Abschnitt sehr ähnlich formulierte Ausführungen stehen. Tatsächlich aber steht unser Zitat im zweiten Band von Heinrich Peschs „Lehrbuch der Nationalökonomie“, dessen erste Auflage bereits 1908 erschien. Es lohnt sich, nach der Lektüre von „Laborem exercens“ nachzulesen, was der erste Systematiker einer modernen „christlichen“ Wirtschaftsethik auf ca. 70 Seiten über „ein solidaristisches Arbeitssystem“ niedergelegt hat.¹ Man wird nicht nur auf die eben zitierte, fast wörtliche Übereinstimmung stoßen, sondern über die Fülle der Parallelen erstaunt sein. Vieles hört sich an, als ob Johannes Paul II. Heinrich Pesch gelesen und weitergedacht hätte. Woher rührt diese sicher viele überraschende Aktualität des Begründers des „Soldarismus“?

Um diese Frage richtig beantworten zu können, müssen wir uns kurz die gesellschaftliche Situation vergegenwärtigen, in der Heinrich Pesch am 17. September 1854 in Köln geboren wurde.

Die „erste industrielle Revolution“, die bereits zwei Generationen zuvor in England begonnen und ihren Siegeszug dann in Frankreich fortgesetzt hatte, erreichte nun auch Deutschland. Als Pesch mit 18 Jahren in Bonn sein Abitur bestanden und dort auch – nach einem Semester Theologie – das Jurastudium begonnen hatte, schickte

sich Deutschland an – nach dem siegreichen Krieg gegen Frankreich und der Reichsgründung 1870/1871 –, zur größten kontinentalen Industriemacht zu werden. Aber auch in Deutschland verfügten die herrschenden gesellschaftlichen Theorien und Parteien über kein hinreichendes Konzept, um die gewaltigen sozialen Probleme zu lösen, die sich – ähnlich wie in England und Frankreich – immer mehr zu einer Bedrohung des gesamten politischen und ökonomischen Systems auswuchsen.

Wie sehr Pesch von dem Elend der Arbeiter und ihrer Familien gepackt war, geht daraus hervor, daß er nicht nur in der katholischen Studentenverbindung Unitas den Kontakt mit sozial Gleichgesinnten suchte, sondern auch im Vinzenzverein aktiv mitarbeitete. Er selbst beschreibt diese Aktivität rückblickend mit den Worten: „Jeden Montagabend kamen wir da, Studenten und Bürger, zusammen, um die Bedürfnisse armer Familien zu beraten, Unterstützungen festzustellen. Wir besuchten auch die Familien, unterhielten uns mit den Leuten, trösteten sie und halfen nach Kräften.“²

Indes war Pesch ein viel zu scharfer Denker, um sich mit der Caritas als Lösung der sozialen Frage zufriedengeben zu können. Schon früh drängte sich ihm zunächst die Überlegung auf, daß weder die Gesellschaftstheorie des Liberalismus und die ihm nahestehende „klassische Schule“ der Nationalökonomie noch der kollektivistische Sozialismus den Anforderungen einer menschengerechten Wirtschaftsordnung genügten. Obwohl er ein tiefgläubiger und frommer Mann war – kurz vor seinem juristischen Staatsexamen trat er 1876 in die Gesellschaft Jesu ein, studierte in England und Holland Theologie und übernahm 1892 für acht Jahre das Amt eines Spirituals am Priesterseminar in Mainz –, war er keineswegs der Meinung, daß allein die Rückbesinnung auf